

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 73=93 (1927)

Heft: 7

Artikel: Wehrkraft uns Ausbildungszeit unserer Armee

Autor: Brunner, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-6485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wir lediglich noch ein Prüfungsschießen auf die Scheibe A durch, da anlässlich der Waffeninspektion, die am zweiten Mittwoch stattfand, infolge lokaler Verhältnisse keine Gefechtsausbildung getrieben werden konnte. Im übrigen machten wir in der zweiten Woche Gruppenausbildung und kamen sogar dazu, die Lmg.-Gruppen im Füsilerzug zu verwenden. Vor einer allzufrühen Zuteilung möchte ich aber warnen. Bei der Zugsausbildung wird sehr wenig Detailarbeit am Lmg. geleistet und die Kontrolle dieser Arbeit ist unmöglich. Es scheint mir daher richtiger, dieses Jahr die Zugsausbildung auf die Füs.-Züge zu beschränken und dort die Lmg. durch Fanions darzustellen, dafür aber auf Vertiefung der technischen Ausbildung am Lmg. zu dringen, damit dann nächstes Jahr die Lmg.-Ausbildung sitzt und die Lmg. sofort den Zügen zugeteilt werden können. Es dürfte sich wohl auch empfehlen, vor dem nächsten Wiederholungskurs einen Kadervorkurs zu haben, in welchem die Führung der Züge besonders zu besprechen wäre.

Mit dem erreichten Resultat in der Ausbildung, sowohl in technischer Beziehung als auch hinsichtlich Arbeit der Gruppe, war ich zufrieden. Es läßt sich sehr viel erreichen, wenn methodisch und zielbewußt gearbeitet wird.

Erwähnen möchte ich, daß wir auch den Unteroffizieren der Füs.-Züge Unterricht am Lmg. erteilten und ihnen Gelegenheit gaben, zu schießen.

Wir haben zu wenig im Zug gearbeitet, als daß ich es wagen würde, mich über die Zweckmäßigkeit der neuen Zugsorganisation zu äußern; nur soviel sei gesagt, daß mir die Einteilung der Unteroffiziere außer Glied aus Instruktionsgründen sehr nachteilig erscheint.

Wehrkraft und Ausbildungszeit unserer Armee.

Von Hptm. *Karl Brunner*, Kdt.Mitr.Kp. IV/83, Zürich.*)

Das Schweizervolk will eine Armee. Staatsrechtlich und völkerrechtlich ist dieser feste Wille zum unzweideutigen Rechtssatze geformt.

Unser Volk hat nie rütteln lassen an den das Heerwesen regelnden Bestimmungen der Bundesverfassung von 1874. In der Zeit, in welcher es über die Frage entschied, ob unser Staat Mitglied der ersten großen überstaatlichen Organisation werden sollte, behielt sich die Regierung das militärische Neutralitätsrecht vor. Damit wahrte man die glücklichen Erfahrungen einer über hundertjährigen Tradition. Mit diesem Recht unterstellten wir uns zwischenstaatlich zugleich der *Pflicht*, besorgt zu sein für die Aufrechterhaltung der Neutralität. Die Londoner-Erklärung vom 13. Februar 1920 überbürdet uns völkerrechtlich die Aufgabe, eine kriegsbrauchbare Armee auszubilden und zu erhalten.

*) Abdruck aus der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 24. Mai 1927.

Jedoch, der Schweizer betrachtet sein Heerwesen nicht nur als eine Folge staatlichen oder überstaatlichen Rechtssatzes. Es ist ihm ein Instrument zweckmäßiger Vorsicht. Wer sein Haus versichert, denkt trotz obligatorischer Versicherungspflicht weniger an die Erfüllung dieser Rechtspflicht als an den Brandfall und die Deckung. Nationale und über nationale Rechtspflicht sprechen weniger deutlich als die Gefahren, die unserm Lande dauernd drohen aus Konflikten zwischen unsren Nachbarn. Die Armee ist uns ein Instrument klarer und ruhiger Politik. Sowohl der Rechtssatz wie die Forderung der Politik wird aber nur dann erfüllt, wenn die verlangte Armee *kriegsbrauchbar* ist. Volkswille wie die Londoner-Erklärung fordern eine Armee, die „aus eigener Kraft“ (Londoner-Erklärung) imstande ist, die Neutralität unseres Staatsgebietes zu verteidigen. Ein nur formales Erfüllen dieser Rechtspflicht kommt dem Nichterfüllen gleich. Wer sein Haus unversichert, verliert trotz seiner anscheinend gewalteten Vorsicht sein Gut. Eine *kriegsunbrauchbare* Armee ist keine Armee.

Wie steht es mit unserer *Kriegsbrauchbarkeit*? Der Krieg brachte neue Waffen, neue Formen der Führung und damit eine überwältigende Fülle neuen Ausbildungsstoffes. Die Anforderungen an das Können des Führers und der Soldaten sind gestiegen proportional mit der Zunahme des Materials und dessen Vielgestaltigkeit. Während der Zeit der Grenzbesetzung vermochten wir in der Ausbildung mit der Entwicklung Schritt zu halten. Für Führer- und Truppen-Erziehung stand Zeit zur Verfügung. Heute sind die Verhältnisse andere geworden.

Sämtliche umliegenden Staaten sahen nach Kriegsschluß eine ihrer bedeutungsvollsten Aufgaben in der Revision der Militärgesetze. Die Sieger verlangten von den Besiegten die Reduktion ihrer Armeen. Die Sieger selber ordneten ihr Heer neu im Sinne einer Verbesserung und Stärkung. Man zog die Erfahrungen des Krieges zunutze, begonnene Neubewaffnungen wurden durchgeführt, zweckmäßige Um- und Neuorganisationen waren die Folge. Durchgehend wurden die Ausbildungszeiten für Kader und Mannschaften einer Revision unterzogen und zu einem Teil wesentlich verlängert. In Frankreich nahm die Entwicklung in diesen Tagen ihren vorläufigen Abschluß, indem die Kammer — unter einmütigem Eintreten der sozialistischen Kammerfraktion — zum Gesetz Paul-Boncour stimmte. Die italienische Nation steht mit ungeteilter Kraft zu dem Gedanken der Wehrhaftigkeit seines starken Heeres. Deutschland verfügt zwar numerisch über eine nur schwache Armee. In ihrer Ausbildung soll sie allen überlegen sein. Von den Nachfolgestaaten hat die Tschechoslowakei während dieser Tage der Dienstpflicht von 18 Monaten zugestimmt. Auf der ganzen Linie wird das Heer modernisiert und damit gestärkt.

Kriegsjahre und die Nachkriegszeit brachten unserer Armee neue Waffen. Der Artillerist weiß zwar, daß unsere Geschütze noch nicht genügen. Die neue Truppenordnung vom 6. Mai 1924 behob organisatorische Mängel. Aber wesentliche organisatorische und funktionelle

Fragen löste sie nicht. Das Testament des besten Kenners unserer Armee, niedergelegt im Bericht über die Grenzbesetzung 1914—1918, der Bericht General Wille's, ist in dieser Richtung zu einem kleinen Teile vollstreckt. Neue Ausbildungsvorschriften sind im Wurfe, zum Teil schon druckbereit. Alle diese Punkte berühren aber nicht die grundlegende Frage, die Frage, zu der man charaktervoll stehen muß, will man nicht sich selbst und sein Volk betrügen: *Genügen die derzeitigen Ausbildungszeiten* zur Ausbildung eines kriegsbrauchbaren Soldaten? Wir sprechen im weiteren nur von der Ausbildung zum *Soldaten*, von der *Rekrutenschule*. Dieser Dienst ist grundlegend. Jeder Krieg hat bewiesen, daß Mängel dieser ersten Ausbildung sich nicht mehr nachholen lassen. Der Schweizersoldat macht darin keine Ausnahme. Unsere Ausbildungszeiten sind festgelegt in der Militärorganisation von 1907. Kriegs- und Nachkriegszeit sind an diesem Gesetz vorbeigegangen, ohne es zu verändern. Wer weiß, was Fragen der Opportunität in unserer Gesetzgebung bedeuten, wie langsam die Maschinerie einer Gesetzesrevision arbeitet, muß befürchten, daß es noch längere Zeit bei der jetzigen Regelung bleibe.

Nach Art. 118, Abs. 2, M. O. dauert die Rekrutenschule für die Infanterie 65 Tage. Schon bei der Gesetzesberatung 1906/07 erklärten die Fachleute diese Zeit für zu kurz. Fremde Gäste staunten immer ob dieser Kürze, machten zwar kein Hehl über die in dieser Zeit erzielten guten Resultate, ließen aber nie Zweifel darüber, daß die in ihr erreichte Ausbildung nicht genüge zur Kriegsbereitschaft. 1907 wurde die Zeit bereits als unzulänglich bezeichnet. Seither sind 20 Jahre verflossen. Die 65 Tage sind um keine Minute länger geworden. Aber es hat sich *der Ausbildungsstoff vermehrfacht*. 1907 mußte die ganze Infanterie nur am Gewehr ausgebildet werden. Das *Kampfverfahren* war einfach. Und heute: Ein Teil der Infanterie ist neben dem Gewehr auszubilden am *schweren Maschinengewehr*, ein Teil mit Gewehr und am *Pferd*. Durch die Einführung des *leichten Maschinengewehres* verdoppelt sich die Aufgabe für den überwiegenden Teil der Infanterie und Kavallerie. Das *Gefechtsverfahren* ist komplizierter geworden. Es stellt höhere Anforderungen an den einfachen Soldaten, verlangt mehr vom Führer. Verbindungs- und Nachrichtendienst sind ein Ausbildungsgebiet für sich. Die 65 Tage der R.S. genügen bei höchster Konzentration kaum, um den Mann psychisch als Einzeltypus zum Soldaten zu machen und um ihn technisch als Einzelorgan der Kampfhandlung auszubilden. Weiter reicht es nicht. Will man mehr, so tut man es zu Lasten der Gründlichkeit und Sicherheit und damit der Brauchbarkeit des einzelnen Mannes als Träger einer psychisch schweren Aufgabe im Kampfe. Mit der heutigen Ausbildungsdauer fehlt die Zeit für die *Gefechtsausbildung*. Das ist unverantwortlich gegenüber jedem unserer Soldaten, der ins Gefecht muß. Das ist unverantwortlich gegenüber jedem, der im Gefecht zu führen hat. Nach Art. 118, Abs. 1, M. O. dient die Rekrutenschule neben ihrem Hauptzweck, Ausbildung des Rekruten zum Soldaten, der prak-

tischen Ausbildung der *Kader*, der Gruppenführer, Zugführer, Kompaniechefs und Bataillonskommandanten. Zu der Ausbildung dieser Führer gehört die Führung im Gefecht. Denn nach unserem System gibt die Rekrutenschule die einzige Möglichkeit zur *praktischen* Führung, ehe der Unteroffizier und Offizier vor seine eigene Truppe tritt. Nach Abschluß der Rekrutenschule müssen, im Sinne des Gesetzes gedacht, alle soweit sein, daß sie unverzüglich mit ihrer eigenen Truppe an die Front marschieren können. Der Gegner wird uns vor Eröffnung des Kampfes kaum noch die Zeit für einige Wiederholungskurse lassen, weil in unserer Armee die Gefechtsausbildung vornehmlich den Wiederholungskursen vorbehalten werden muß, infolge der Kürze der Rekrutenschule.

Durch die Entwicklung von Bewaffnung und Kampfhandlung ist die *Forderung des Gesetzes*, in 65 Tagen einen kriegsbrauchbaren Soldaten auszubilden, völlig *unerfüllbar* geworden. Unsere Rekrutenschulen sind abgelaufen, ehe die fünfte Kompagnieübung abgebrochen ist: von Bataillonsführung und Kampf mit verbundenen Waffen nicht zu sprechen. Dieser Zustand drückt schwer auf jedem, der sich klar ist, was es heißt, eine unzulänglich ausgebildete Truppe ins Feuer führen zu müssen. Läßt sich vorläufig nicht durch eine gründliche, gesetzgeberische Lösung ein Weg finden, der den unerträglichen Zustand beseitigt, so müssen alle jetzt schon zur Verfügung stehenden Mittel zu Hilfe gezogen werden.

Nach Art. 120 M. O. hat der Soldat jährlich einen Wiederholungskurs von 11 (13) Tagen zu bestehen. Das Gesetz erklärt nirgends, daß diese Pflicht suspendiert sei in dem Jahre, in welchem die Rekrutenschule absolviert wird. Der Wehrmann ist also auch in seinem Rekrutengesetz Jahr wiederholungskurspflichtig. Die grundlegende Ausbildung in der Rekrutenschule läßt sich ohne jede Gesetzesverletzung um 14 Tage verlängern durch die administrative Vorschrift, daß der *Offizier, Unteroffizier und Soldat* in seinem *Rekrutengesetz Jahr* seinen *Wiederholungskurs unmittelbar im Anschluß an die Rekrutenschule* zu absolvieren habe. 14 Tage bedeuten bei konzentrierter Arbeit und Vorbereitung nicht wenig. Der Rekrut würde nicht mehr entlassen mit dem Gefühl der großen Lücke für das Gefecht. Zugführer und Kompaniechefs könnten es verantworten, sich bei ihren Kommandanten bereit zu melden für die schwere Aufgabe mit eigener Truppe. Und der Bataillonskommandant hätte auf diese Weise Gelegenheit, mehr als ein „halbes Mal“ ein Bataillon praktisch zu führen, ehe er die Verantwortung für 800 Mann übernimmt. So wäre es möglich, die Zusammenarbeit zwischen Füsilier- und Mitrailleur-Einheiten gründlich zu üben. Erfahrungen lassen es zweckmäßig erscheinen, auch die *Unteroffiziere* ihren Wiederholungskurs in Form der verlängerten Rekrutenschule machen zu lassen. Die Resultate werden besser sein als in der seit einiger Zeit verlängerten Unteroffiziersschule. In der hier gezeichneten Weise kann der Gruppenführer mit seiner ihm während einer zehnwöchigen Dienstzeit anver-

trauten Gruppe im Gefechte arbeiten. Damit ist das für die Ausbildung wesentlicheführungs-psychologische Moment gegeben. — Was für die Infanterie gesagt ist, gilt durchgehend mutatis mutandis für die andern Waffen.

Fiskalisch — wenn fiskalische Erwägungen in Fragen solcher Tragweite überhaupt eine ausschlaggebende Rolle spielen dürften — bedeutet diese Lösung keine Mehrbelastung. Die 14 Tage Dienst kosten im Juni nicht mehr als im April, im August nicht mehr als im Oktober. Dieser Weg führt uns einen weitern Schritt gegen den aus unserem System drohenden Dilettantismus. Mit ihm erfüllen wir nicht mehr als ein Gebot, das aufgestellt ist durch zwischenstaatlichen Rechtssatz, durch Verfassung und Gesetz. Wir folgen damit der Forderung kluger Politik: Alles zu tun, um unsere Armee kriegsbrauchbar zu halten.

Offene Türen.

Von Hptm. *Hermann Menzi*, Kdt. Mitr.Kp. IV/29, Hasle (Bern).

Man rennt vielleicht offene Türen ein, wenn im vorliegenden Aufsatz von soldatischer Erziehung und Ausbildung anekdotenhaft erzählt wird; aber wie wert aller Aufmerksamkeit diese Hauptstücke der Armee sind, zeigen die Anlässe, wo Offiziere Aussprache halten; nicht zum mindesten stellt sich die A. S. M. Z. in jedem Jahrgang der Beantwortung solcher Fragen zur Verfügung.

Dabei richten wir nicht an irgendwen in verschämter Anfrage die Forderung um Verlängerung der Schulen und Kurse, und bedeuten nicht: wenn Volkswille und Finanzen willfähriger wären, könnten wir mit unsren Miliztruppen die Scheitelhöhe der Wehrtüchtigkeit erreichen; so aber, in der heutigen Beengnis der kurzen Ausbildungszeiten müßten die Resultate bescheiden bleiben, es sei nicht möglich, daß der „Mann“ nach fünfzig Wochen Zivillebens innert zwei Wochen Wiederholungskurs als „Soldat“ angesprochen werden könne.

Kann der Offizier am Montag morgen um neun Uhr das Prädikat „soldatisch“ für sich beanspruchen? Haben Sie nicht auch am Mittwoch noch das lächelnd vorgebrachte Wort gehört: „Ich bin meiner Seel' noch nicht drin!?“

Wir Volk wollen geführt sein; eine wohltuende Mittelmäßigkeit läßt uns das als Glück ertragen; plötzlich, von einer Stunde zur andern, treten wir, die bisher Geführten, als Offiziere auf den Führerstand; wie jeder Wechsel von Traum zur Wirklichkeit mit Befangenheit behaftet ist, so ist es auch dieser, und ihr beigeordnet sind Zaudern und Schamhaftigkeit. Das „Daheim“ ist mit uns auf den Korpssammelplatz gekommen.

Darum ist unsere Persönlichkeit am Montag um neun Uhr nicht gestrafft, und das erste Auftreten bedeutet dem Soldaten nicht Zusammenreißen, das erste Wort bedeutet ihm nicht: willenlose Disziplin. —